

Beschlussvorlage öffentlich Vorlage-Nr: VO/2021/828

- öffentlich - Datum: 15.03.2021

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport | Ansprechpartner/in: Mönke, Christina

Bearbeiter/in: Mönke, Christina

Richtlinie zur Sanierung von Sportstätten im Kreis Rendsburg-Eckernförde

vorgesehene Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit17.05.2021Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und BildungBeratung14.06.2021Kreistag des Kreises Rendsburg-EckernfördeEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt / der Kreistag beschließt, die Richtlinie zur Sanierung von Sportstätten im Kreis für die Jahre 2021 – 2022 umzusetzen.

Sachverhalt:

Auf mehrheitliche Empfehlung des SSKB hat der Kreistag beschlossen, jeweils 250.000€ in die Haushalte 2021 und 2022 für die Sportstättenförderung einzustellen.

Die dazu erforderliche Richtlinie wurde erneut mit dem KSV und dem Vorsitzenden des Gemeindetages erörtert und nur minimal zu der in den Jahren 2018 – 2020 geltenden Richtlinie angepasst.

Eine Trennung zwischen kommunalen und vereinseigenen Anträgen soll aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht erfolgen. Ziel ist es, dass die Mittel vollständig gebunden werden.

Die Bagatellgrenze bleibt bei Gesamtmaßnahmenkosten von 5.000 € bestehen, eine maximales Maßnahmenvolumen von 100.000 € wird (unabhängig von der tatsächlichen Höhe) für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Der KSV schlägt vor, die Förderquote von 20% auf 30% zu erhöhen, um Anreize zu schaffen. Die maximale Fördersumme je Maßnahme läge somit bei 20.000 oder 30.000 €.

Vorteile sind ein größerer Anreiz für die Antragsteller*innen sowie ein schnelleres Abschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Nachteile sind die Besserstellung der Maßnahmen ab 2021 zu den geförderten Maßnahmen in 2018 – 2020 sowie das Risiko der Nichtauskömmlichkeit der Mittel bei vielen Antragsteller*innen in den Jahren 2021 – 2022.

Die Beratung zur Festlegung der Quote soll im Fachausschuss erfolgen.

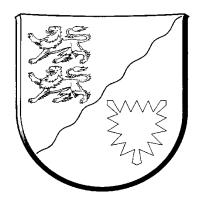
Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der in den Haushalten 2021 und 2022 zur Verfügung gestellten Mittel, insgesamt maximal 500.000€ (p.A. 250.000€).

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

Richtlinie für die Sanierung von Sportstätten im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Stand: 26.04.2021

Inhalt

- 1. Allgemeines
- 2. Fördergrundsätze für die Sanierung von Sportstätten
- 3. Inkrafttreten der Richtlinie

1. Allgemeines

1.1 Die Förderung des Sports ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Kreis beteiligt sich in den Jahren 2021 - 2022 an den Sanierungsvorhaben von Kommunen und Sportvereinen, um Anreize für die notwendigen Maßnahmen zu schaffen.

Es werden nur Sanierungs-, Ersatz- und Erhaltungsmaßnahmen gefördert, Neubauten sind von der Richtlinie nicht erfasst.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Über die Anträge entscheidet die Verwaltung des Kreises nach den Regelungen dieser Richtlinie.

1.2 Die Zuwendungen des Kreises werden unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und im Rahmen der vorhandenen, haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel zweckgebunden gewährt.

Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller sichergestellt sein.

Das Sanierungsprogramm ist befristet auf die Haushaltsjahre 2021 – 2022.

Insgesamt steht eine Fördersumme von 0,5 Mio. Euro zur Förderung des Sports zur Verfügung.

- 1.3 Die Antragsteller*innen sind als freie Träger der Jugendhilfe anerkannte Sportvereine, die im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde organisiert sind oder Kommunen bzw. Gemeinde- oder Schulverbände, sofern diese Träger der kommunalen Sportstätte sind.
- 1.4 Die Antragsteller*innen sichern zu, dass Vorgaben an die Barrierefreiheit sowie energetische Bestimmungen für den Klimaschutz eingehalten werden.
- 1.5 Die Ziele der beantragten Fördermaßnahme sollen einer möglicherweise vorhandenen, regionalen Sportentwicklungsplanung (bestehende Beschlüsse) nicht entgegenstehen.

1.6 Regionale Besonderheiten des jeweiligen Sozialraums werden bei der Planung berücksichtigt. Zur Bestätigung der Notwendigkeit einer Maßnahme erfolgt die Antragstellung über die zuständige Amts- oder Stadtverwaltung.

2. Fördergrundsätze für die Sanierung von Sportstätten

Für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten gelten folgende Grundsätze:

2.1 Alle vorgelegten Anträge werden auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt in den Haushaltsjahren 2021 - 2022 nach Verfügbarkeit der Mittel.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Baufortschritt durch Übersendung entsprechender Belege, die Mittel sind in das Haushaltsjahr 2023 übertragbar.

Für die Mittel der Haushaltsjahre gelten folgende Antragsfristen:

2021	15.11.2021
2022	15.11.2022

- 2.2 Die Förderung erfolgt bei Gesamtmaßnahmenkosten ab 5.000 € (Bagatellgrenze) bis maximal 100.000 € (Deckelung des Fördervolumens).
- 2.3 Die Förderung des Kreises beträgt <u>maximal</u> 20/30 % der fachtechnisch geprüften förderungsfähigen Kosten.
- 2.4 Die Evaluation der beantragten Fördermittel erfolgt per 30.04.2022 und 30.04.2023. Die Ergebnisse werden dem Ausschuss vorgelegt. Sollte im Rahmen der Evaluation 2022 eine Überzeichnung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festgestellt werden, wird dies dem Ausschuss Hinweise zum Umgang mit der Sportstättenförderung geben.
- 2.5 Die Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung von Zahlungsbelegen (Verwendungsnachweis) abschließend zu belegen.

Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

- 2.6 Die mit Hilfe der Zuwendung sanierten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 25 Jahre lang entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden.
- 2.7 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen sind schriftlich beim Kreis einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen:
 - Formales Antragsformular des Kreises
 - Ausführliche Beschreibung des Vorhabens
 - Finanzierungsplan
 - Planungsunterlagen (Entwurfspläne/Bauzeichnungen), die den Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen
 - Bestätigung der Standortkommune über das Amt
- 2.9 Ein vorzeitiger Baubeginn ab dem 01.01.2021 ist unschädlich.

3. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14.06.2021 in Kraft und erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022.